

ENTWURF

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGB1. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 44/2000, festgelegte Grenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk wird im Bereich des Kongreßparkes wie folgt geändert:

1. Die in der Straßenmitte der Sandleitengasse von Nord nach Süd verlaufende alte Bezirksgrenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk wird bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung jenes Saumes, der im Norden den Kongreßpark gegen die Liebknechtgasse abgrenzt, und der gleichzeitig der südliche Rand des südlichen Gehsteiges in der Liebknechtgasse ist, nach Süden verlängert. In diesem Schnittpunkt winkelt die Bezirksgrenze nach Osten ab und folgt dem eben genannten Saum bis zum östlichen Rand des östlichen Gehsteiges in der Urbangasse. Sie folgt dann diesem östlichen Pflastersaum in der Urbangasse nach Norden bis zum südlichen Rand jenes Fußweges, der in der Dürauergasse längs des Hauses 4-10 verläuft. Am östlichen Ende dieses Fußweges - an der Grenze zwischen den Häusern Dürauergasse 4-10 und 2 - knickt die Bezirksgrenze in Verlängerung dieser Hausgrenze nach Südwesten und verläuft solange in dieser Richtung, bis sie auf den den Kongreßpark begrenzenden Pflastersaum trifft. Im Schnittpunkt kommt es dann wieder zu einem rechten Winkel, sodass die Bezirksgrenze diesem Pflastersaum bzw. dessen Verlängerung nach Südosten folgt und dabei die Kainzgasse überquert. Im Schnittpunkt mit dem den Kongreßpark begrenzenden Pflastersaum kommt es abermals zu einem rechten Winkel, in dessen Folge die Bezirksgrenze diesem Pflastersaum so

lange nach Nordosten folgt, bis sie auf den südlichen Rand des Fußweges in der Liebknechtgasse trifft. Dort bildet die Bezirksgrenze eine Ecke und folgt dem südlichen Rand des Fußweges, der gleichzeitig die nördliche Begrenzung der Parkanlage ist, nach Südosten bis zum östlichen Ende dieses Fußweges. Sie wendet sich dort nach Süden und trifft senkrecht auf jenen Saum, der in der Liebknechtgasse die nördliche Begrenzung des Kongreßparks und gleichzeitig der südliche Rand des südlichen Gehsteiges ist. Diesem Saum folgt sie nach Osten, bis sie auf die in der Straßenmitte der Beringgasse verlaufende alte Bezirksgrenze trifft.

2. Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Die derzeitige Grenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk im Bereich des Kongreßparkes stimmt nicht mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten überein.

Ziel:

Es soll ein klarer und für jedermann leicht feststellbarer Grenzverlauf im genannten Bereich geschaffen werden.

Lösung:

Die Grenze wird im genannten Bereich neu festgelegt.

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

EU-Konformität:

gegeben

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

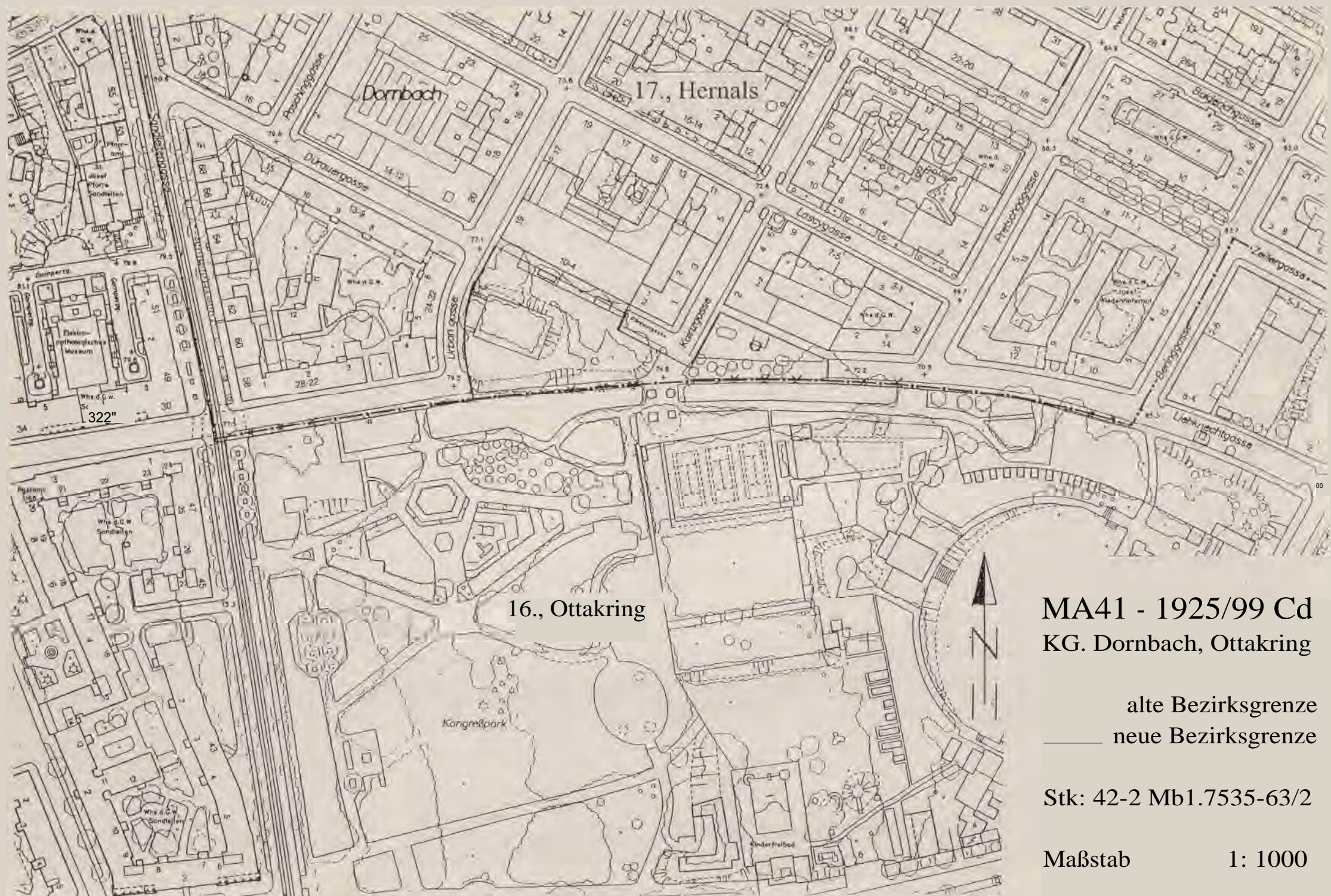
ERLÄUTERUNGEN

Die derzeit geltende Grenze zwischen dem 16. und 17. Bezirk im Bereich des Kongreßparkes wurde durch das Gesetz über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), LGB1. für Wien Nr. 18/1954, festgelegt, wobei dessen § 2 auf die Grenzen der bisherigen gleichbezeichneten Bezirke verweist.

Dieser Grenzverlauf stimmt mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten nicht mehr überein und erschwert die Verwaltung und Betreuung der Parkanlage des Kongreßparkes, die sich zu einem geringen Teil auch im 17. Bezirk befindet.

Nunmehr soll die Bezirksgrenze der Begrenzung dieser Parkanlage folgen, sodass der Kongreßpark zur Gänze im 16. Bezirk zu liegen kommt. Damit ist die Bezirksgrenze in Zukunft auch ohne geodätische Hilfsmittel leicht rekonstruierbar.

Die Bezirksvertretungen der beiden betroffenen Bezirke haben dieser Änderung zugestimmt.



MA41 - 1925/99 Cd
KG. Dornbach, Ottakring

alte Bezirksgrenze
— neue Bezirksgrenze

Stk: 42-2 Mb1.7535-63/2

Maßstab 1: 1000